



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizvollzugsanstalt Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
Kaufmännischer Leiter

KL BW – Nr.: 32/2018
vom 06.12.2018

Anstaltsverfügung Nr. 32/2018

Betr.: Kompetenzfeststellung (KF) für männliche Strafgefangene
Stichworte: Kompetenzfeststellung, BWP (Berufswegeplan)

I. Zielsetzung

Die KF soll anhand der differenzierten Erfassung berufsrelevanter Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen Insassen einen BWP (Berufswegeplan) für die notwendigen in der JVA Billwerder zur Verfügung stehenden beruflichen Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie ggfs. deren Fortsetzung und Weiterführung nach der Verlegung in den offenen Vollzug und / oder der Haftentlassung geben. Dadurch soll die berufliche Integration der Insassen gefördert werden.

II. Inhaltliche Ausgestaltung

1. Die Teilnehmerzahl ist pro Kursus auf maximal zehn Teilnehmer begrenzt. Grundsätzlich dauert jeder Kursus eine Woche und besteht aus einer zweieinhalbtägigen theoretischen Kompetenzfeststellung (Schulungsraum) und einer zweieinhalbtägigen praktischen Kompetenzfeststellung (Werkstatt).

Die komplette Ausgestaltung der Kompetenzfeststellung befindet sich im Konzept BEZ.

III. Inhaltliche Rahmenbedingungen

1. Die KF ist Bestandteil der Behandlungsuntersuchung und erfolgt grundsätzlich in dem Zeitraum, in dem sich die Insassen auf der Aufnahmeabteilung befinden.
2. Es handelt sich um eine **Pflichtmaßnahme**, wobei eine Nichtteilnahme keine disziplinarische Ahndung nach sich zieht, sondern zu einer nachrangigen Berücksichtigung bei Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen führt.
3. In der KF werden Insassen aufgenommen, die mehr als ein Jahr Vollzugsdauer zu verbüßen haben.

4. Ausschlusskriterien sind:
 - a. 100% Erwerbsunfähigkeit
 - b. Verweigerung der Teilnahme
 - c. Massive Verhaltensauffälligkeiten, die die Arbeitsfähigkeit der Gruppe gefährden.
5. Insassen, die bereits einem Haus zugewiesen wurden und in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden für die Teilnahme freigestellt.
6. Insassen, die nicht an der KF teilgenommen oder die Maßnahme abgebrochen haben, können wieder aufgenommen werden, wenn ihnen **mehr als ein Jahr Vollzugsdauer** verbleibt. Wird die Wiederaufnahme vom dem Insassen beantragt, ist sie von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zu prüfen.
7. Die Mitarbeiter des BEZ entscheiden über den Abbruch und/oder die Wiederaufnahme der KF.
8. Die BWP-Konferenz leitet die Koordinatorin des BEZ, bei deren Abwesenheit der Leiter des BEZ. Weitere Teilnehmer sind in der Regel die Mitarbeiter der KF, sowie die zuständige Vollzugsabteilungsleitung oder Vertretung.
9. Das Ergebnis ist der Berufswegeplan, der als Anlage Bestandteil des ersten Re-sozialisierungsplans wird.

IV. Organisatorischer Ablauf

1. Die Koordinatorin des BEZ stellt anhand der Zugangsliste der Aufnahmeabteilung die Kurse zusammen.
2. Anhand dieser Liste erfolgt vor Beginn die Arbeitseinkleidung der Insassen von den Stationsbediensteten der Aufnahmeabteilung oder, soweit bereits eine Verlegung in eines der anderen Häuser erfolgt ist, von den Stationsbediensteten der zuständigen Station.
3. Während der Teilnahme an der KF nehmen die Insassen der Aufnahmeabteilung an der Freistunde und an den Sportangeboten der Arbeiter im Haus 6 teil.
4. In der abschließenden BWP-Konferenz, unter Mitwirkung aller Beteiligten (s. III. Pkt. 8), wird das Ergebnis festgeschrieben.
5. Die Koordinierung, Kontrolle und Aktualisierung des BWP's erfolgt durch die Koordinatorin des BEZ.
6. Sind im weiteren vollzuglichen Verlauf Fortschreibungen der Berufswegeplanung erforderlich, erfolgt eine einzelfallbezogene Rückkopplung zwischen der Vollzugsabteilungsleitung, dem Arbeitsinspektor und der Koordinatorin des BEZ.

Diese Verfügung mit der Änderung „KF“ statt „DPA/BF“ und „Resozialisierungsplan“ statt „Vollzugsplan“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, ersetzt die Verfügung 45/2016 und gilt bis 31.12.2020

